

## **ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.**

### **Ausgabe November 2020**

<b>Corona</b>	2
. Neue Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) 2020	2
<b>Einkommensteuer</b>	2
. Wie ermittelt sich der Werbungskostenabzug bei Abbruch einer Immobilie?	2
. Auswirkung der Bonuszahlung gesetzlicher Krankenkassen auf den Sonderausgabenabzug	3
. Prozesskosten wegen Baumängeln an Eigenheim keine außergewöhnliche Belastung	3
. Kein Werbungskostenabzug für Familienheimfahrten bei Firmenwagen mit Eigenanteil	4
<b>Umsatzsteuer</b>	5
. Vorsteuerabzug bei rückwirkender Rechnungsberichtigung	5
. Vergabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer setzt schriftlichen Antrag voraus	6
<b>Arbeitsrecht</b>	7
. Wirksame Kündigung? – Achtung bei Beschäftigung von Leiharbeitnehmern	7
<b>Gewerblicher Rechtsschutz</b>	7
. Rückruf nach Kündigung? – Nicht nötig!	7
<b>Arbeit und Soziales</b>	8
. Die nächste Stufe – Gesetzlicher Mindestlohn steigt weiter	8

## **Corona . Neue Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) 2020**

Die Pauschbeträge bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, Warenentnahmen monatlich pauschal zu verbuchen. Sie entbinden ihn damit von der Aufzeichnung vieler Einzelentnahmen.

Durch das (Erste) Corona-Steuerhilfegesetz ist für nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 01. Juli 2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (mit Ausnahme von Getränken) der ermäßigte Umsatzsteuersatz anzuwenden. Und das wirkt sich auch auf die für das Jahr 2020 geltenden Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) aus. Das Bundesfinanzministerium hat nun eine Unterteilung in zwei Halbjahre vorgenommen.

Zu- oder Abschläge zur Anpassung an die individuellen Verhältnisse sind unzulässig. Wurde der Betrieb jedoch wegen einer landesrechtlichen Verordnung, einer kommunalen Allgemeinverfügung oder einer behördlichen Anweisung vollständig wegen der Corona-Pandemie geschlossen, kann ein zeitanteiliger Ansatz der Pauschbeträge erfolgen.

## **Einkommensteuer . Wie ermittelt sich der Werbungskostenabzug bei Abbruch einer Immobilie?**

Wird ein Gebäude ganz oder teilweise abgerissen und durch ein neues Gebäude ersetzt, kann es sich bei den Abbruchkosten und dem Restbuchwert des alten Gebäudes um sofort abziehbare oder um aktivierungspflichtige Aufwendungen handeln. Diesbezüglich unterscheidet die Rechtsprechung im Ausgangspunkt danach, ob das Gebäude bereits mit Abbruchabsicht erworben worden ist.

Das Finanzgericht Münster hatte nun darüber zu entscheiden, wie die Abbruchkosten und der Restwert eines Gebäudes zu beurteilen sind, das zuvor zeitweise vollständig vermietet und zeitweise teilweise selbst genutzt wurde (Urteil vom 21. August 2020). Die Richter vertreten die Auffassung, dass eine Aufteilung nach dem räumlichen und zeitlichen Nutzungsumfang erfolgen muss. Zur Rechtsfortbildung hat das Finanzgericht die Revision zum BFH zugelassen.

Für den vom Finanzgericht Münster entschiedenen Fall (Erwerb ohne Abbruchabsicht) sind neben den Abbruchkosten auch die Restwerte des Gebäudes als Werbungskosten abzugsfähig – und zwar auch dann, wenn das abgerissene Gebäude objektiv technisch oder wirtschaftlich noch nicht verbraucht ist.

Nach Ansicht des Finanzgerichts ist jedoch eine Aufteilung (sowohl zeitanteilig als auch nach der Art der Nutzung der Flächen) vorzunehmen. Im Streitfall zog das Finanzgericht die gesamte Nutzungsdauer des Objekts seit der Anschaffung heran. Von diesen 57 Monaten entfielen 31 Monate auf eine vollständige Vermietung und 26 Monate auf eine flächenmäßig anteilige Vermietung zu 78,4 %. Dies führte zu einer privaten Veranlassung des Abbruchs von 9,8 %.

Nach den allgemeinen Grundsätzen zum Veranlassungsprinzip ist, so das Finanzgericht Münster, eine private Veranlassung von unter 10 % steuerlich unerheblich. Somit waren die Kosten in vollem Umfang abzugsfähig.

## **Einkommensteuer . Auswirkung der Bonuszahlungen gesetzlicher Krankenkassen auf den Sonderausgabenabzug**

Die von einer gesetzlichen Krankenkasse auf der Grundlage von § 65a Sozialgesetzbuch (SGB) V gewährte Geldprämie (Bonus) für gesundheitsbewusstes Verhalten stellt auch bei pauschaler Ausgestaltung keine die Sonderausgaben mindernde Beitragserstattung dar. Dies gilt nach einer Entscheidung des BFH vom 06. Mai 2020 zumindest dann, wenn durch den Bonus ein konkret der Gesundheitsmaßnahme zuzuordnender finanzieller Aufwand des Steuerpflichtigen ganz oder teilweise ausgeglichen wird.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein gesetzlich krankenversicherter Steuerpflichtiger hatte von seiner Krankenkasse Boni für „gesundheitsbewusstes Verhalten“ iHv. € 230,00 erhalten (u. a. für einen Gesundheits-Check-up, eine Zahnvorsorgeuntersuchung, die Mitgliedschaft in einem Sportverein sowie für den Nachweis eines gesunden Körpergewichts).

Das Finanzamt behandelte die Boni wegen der rein pauschalen Zahlung als Erstattung von Krankenversicherungsbeiträgen und minderte den Sonderausgabenabzug. Dagegen wertete das Finanzgericht Sachsen die Zahlungen als Leistungen der Krankenkasse, die weder die Sonderausgaben beeinflussen noch als sonstige Einkünfte eine steuerliche Belastung auslösen.

Unter Fortentwicklung seiner bisherigen Rechtsprechung zur Behandlung von Bonuszahlungen gemäß § 65a SGB V nimmt der BFH eine differenzierte Betrachtung vor:

Auch pauschale Boni mindern nicht die Sonderausgaben und sind zudem nicht als steuerlich relevante Leistung der Krankenkasse anzusehen. Voraussetzung ist aber, dass die Maßnahme beim Steuerpflichtigen Kosten auslöst und die realitätsgerecht ausgestaltete Pauschale geeignet ist, den eigenen Aufwand ganz oder teilweise auszugleichen.

Der eigene Aufwand fehlt z. B. bei Schutzimpfungen oder der Zahnvorsorge, da diese Maßnahmen bereits vom Basiskrankenversicherungsschutz umfasst sind. Hier liegt eine den Sonderausgabenabzug mindernde Beitragserstattung der Krankenkasse vor. Gleiches gilt für Boni, die für den Nachweis eines aufwandsunabhängigen Verhaltens oder Unterlassens (z. B. gesundes Körpergewicht, Nichtraucherstatus) gezahlt werden.

## **Einkommensteuer . Prozesskosten wegen Baumängeln am Eigenheim keine außergewöhnlichen Belastungen**

Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits (Prozesskosten) sind nach § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG vom Abzug als außergewöhnliche Belastungen ausgeschlossen – es sei denn, es handelt sich um Aufwendungen ohne die der Steuerpflichtige Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat am 07. Mai 2020 entschieden, dass auch Prozesskosten, die wegen Baumängeln bei der Errichtung eines selbst genutzten Eigenheims entstanden sind, nicht als außergewöhnliche Belastungen steuerlich abzugsfähig sind. Weder der Erwerb eines Einfamilienhauses noch Baumängel sind nach Auffassung der Richter in diesem Sinne unüblich.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Eheleute beauftragten ein Bauunternehmen mit der Errichtung eines Zweifamilienhauses mit Unterkellerung auf einem in ihrem Eigentum stehenden Grundstück. Wegen gravierender Planungs- und Ausführungsfehler gingen die Steuerpflichtigen gegen das Unternehmen gerichtlich vor und zahlten im Streitjahr Gerichts- / Rechtsanwaltskosten von rund € 13.700,00. In ihrer Steuererklärung machten sie die Prozesskosten als außergewöhnliche Belastungen geltend und wiesen auf ihre extrem angespannte finanzielle Situation hin – letztlich aber ohne Erfolg.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz stellte zwar fest, dass die mit den Gerichtsverfahren verfolgten Ansprüche für die Steuerpflichtigen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung waren. Jedoch bestand für sie zu keiner Zeit die Gefahr, die Existenzgrundlage zu verlieren oder die lebensnotwendigen Bedürfnisse nicht mehr befriedigen zu können. Das Baugrundstück war nicht lebensnotwendig und hätte notfalls verkauft werden können.

Außerdem waren die Aufwendungen nicht außergewöhnlich. Denn der Erwerb eines Einfamilienhauses ist steuerlich ein Vorgang der normalen Lebensführung.

Auch Baumängel sind nicht unüblich, so dass Prozesskosten wegen solcher Mängel grundsätzlich nicht als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden können.

## **Einkommensteuer . Kein Werbungskostenabzug für Familienheimfahrten bei Firmenwagen mit Eigenanteil**

Ein Abzug von Aufwendungen für wöchentliche Familienheimfahrten bei einer doppelten Haushaltsführung ist auch dann ausgeschlossen, wenn dem Arbeitnehmer für die Überlassung eines Firmenwagens tatsächlich Kosten entstehen (im Streitfall: pauschale monatliche Zuzahlung zzgl. einer kilometerabhängigen Tankkostenzuzahlung). Da gegen diese Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen vom 08. Juli 2020 die Revision anhängig ist, muss nun der BFH entscheiden.

Der BFH hat bereits entschieden, dass ein Werbungskostenabzug bei unentgeltlicher Überlassung eines Firmenwagens mangels eigenen Aufwands ausgeschlossen ist. Das Finanzgericht hat nun für die (teil-)entgeltliche Überlassung nachgelegt. Auch hier verbleibt es bei dem Werbungskostenabzugsverbot gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 8 EStG.

Dabei orientierte sich das Finanzgericht u. a. am Wortlaut dieser Vorschrift: Der Gesetzgeber unterscheidet nicht zwischen unentgeltlicher und teilentgeltlicher Überlassung, so dass unter die Vorschrift danach alle Arten der Überlassung fallen.

## Umsatzsteuer . Vorsteuerabzug bei rückwirkender Rechnungsberichtigung?

Wird der Vorsteuerabzug wegen einer unvollständigen Rechnung in einer Betriebsprüfung versagt, kann dies zu hohen Nachzahlungszinsen führen. Unter gewissen Voraussetzungen haben hier sowohl der Europäische Gerichtshof als auch der Bundesfinanzhof Abhilfe geschafft, indem sie eine rückwirkende Rechnungsberichtigung ermöglicht haben. In der Praxis wartete man seit Jahren auf eine Positionierung durch die Finanzverwaltung, die nun erfolgt ist. Unter Bezugnahme auf die jüngere Rechtsprechung stellt das Bundesfinanzministerium in einem 13 Seiten starken Schreiben wichtige Punkte heraus (BMF-Schreiben vom 19. September 2020).

### Vorsteuerabzug ohne ordnungsgemäße Rechnung

Ein Vorsteuerabzug setzt voraus, dass der Unternehmer eine nach §§ 14, 14a UStG ausgestellte Rechnung besitzt. Das Bundesfinanzministerium stellt in seinem Schreiben an mehreren Stellen heraus, dass ein Vorsteuerabzug auch weiterhin den Besitz einer Rechnung voraussetzt.

Erfüllt eine Rechnung nicht alle formellen Voraussetzungen und wurde sie auch nicht berichtigt, kann ein Vorsteuerabzug aber ausnahmsweise zulässig sein, wenn die Finanzverwaltung über sämtliche Angaben verfügt, um die materiellen Voraussetzungen zu überprüfen.

Der Unternehmer kann durch objektive Nachweise belegen, dass ihm andere Unternehmer tatsächlich Gegenstände oder Dienstleistungen geliefert bzw. erbracht haben, für die er die Umsatzsteuer entrichtet hat.

**Tipp:** Es besteht keine Pflicht der Finanzbehörden, fehlende Informationen von Amts wegen zu ermitteln. Zweifel und Unklarheiten wirken zulasten des Unternehmers.

### Berichtigung oder Stornierung und Neuerteilung

Gelingt dem Unternehmer kein objektiver Nachweis, kann er auch eine berichtigte Rechnung vorlegen. Eine Berichtigung kann auch dadurch erfolgen, dass der Rechnungsaussteller die ursprüngliche Rechnung storniert und eine neue Rechnung ausstellt.

**Tipp:** Eine Rechnungsberichtigung erfordert eine spezifische und eindeutige Bezugnahme auf die ursprüngliche Rechnung.

Ein Dokument ist nur dann eine rückwirkend berichtigungsfähige Rechnung, wenn es gewisse Mindestangaben enthält – und zwar

- zum Rechnungsaussteller,
- zum Leistungsempfänger,
- zur Leistungsbeschreibung,
- zum Entgelt und
- zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer.

Hierfür reicht es aus, dass die Angaben nicht in so hohem Maße unbestimmt, unvollständig oder offensichtlich unzutreffend sind, dass sie fehlenden Angaben gleichstehen. Beispielsweise muss die Leistungsbeschreibung so konkret sein, dass die erbrachte Leistung und ein Bezug zum Unternehmen des Leistungsempfängers erkennbar sind. Eine allgemein gehaltene Angabe wie z. B. „Produktverkäufe“, die es nicht ermöglicht, die abgerechnete Leistung eindeutig und leicht nachprüfbar festzustellen, reicht nicht.

**Tipp:** Sind die Anforderungen an die Mindeststandards erfüllt, entfaltet die Rechnungsberichtigung immer Rückwirkung.

Wird eine Rechnung mit Rückwirkung berichtigt, ist das Recht auf Vorsteuerabzug grundsätzlich für den Besteuerungszeitraum auszuüben, in dem die Leistung bezogen wurde und die ursprüngliche Rechnung vorlag.

Abweichend hiervon kann bei einem zu niedrigen Steuerausweis in der ursprünglichen Rechnung das Recht auf Vorsteuerabzug in einer bestimmten Höhe erst dann ausgeübt werden, wenn der Leistungsempfänger im Besitz einer Rechnung ist, die einen Steuerbetrag in dieser Höhe ausweist.

**Tipp:** Eine Rechnungsberichtigung ist kein rückwirkendes Ereignis nach § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO. Somit ist eine steuerlich wirksame Berichtigung nur so lange möglich, wie die ursprüngliche Veranlagung verfahrensrechtlich noch änderbar ist.

## **Umsatzsteuer . Vergabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer setzt schriftlichen Antrag voraus**

Unternehmer benötigen eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) für den Waren- oder Dienstleistungsverkehr innerhalb der EU. Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hat aktuell mitgeteilt, dass vermehrt Anträge auf Vergabe einer USt-IdNr. bzw. Mitteilung der dazu gespeicherten Daten eingehen (Meldung vom 11.9.2020 „Vergabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer“). Daher weist das BZSt darauf hin, dass die Vergabe der USt-IdNr. ausschließlich auf schriftlichen Antrag erfolgt. Dies gilt auch für allgemeine Fragen zur Vergabe bzw. zu allen Fragen hinsichtlich der gespeicherten Daten oder der Eintragung von Euroadressen.

Der Antrag muss nachfolgende Informationen enthalten:

- Name / Anschrift des Antragstellers,
- Finanzamt, bei dem das Unternehmen geführt wird,
- Steuernummer, unter der das Unternehmen geführt wird.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Bearbeitung des Antrags ist, dass der Antragsteller als Unternehmer bei seinem Finanzamt umsatzsteuerlich geführt wird und dem BZSt diese Daten bereits übermittelt wurden.

## **Arbeitsrecht** . Wirksame Kündigung? – Achtung bei Beschäftigung von Leiharbeitnehmern

LAG Köln, Urteil vom 02.09.2020, Az.: 5 Sa 14/20

Nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Köln ist die betriebsbedingte Kündigung von Stammarbeitnehmern wegen alternativer Beschäftigungsmöglichkeiten unwirksam, wenn der Arbeitgeber Leiharbeitnehmer beschäftigt, mit denen er ein nicht schwankendes, ständig vorhandenes Arbeitsvolumen abdeckt.

Bei dem beklagten Automobilzulieferer waren neben Stammmitarbeitern auch Leiharbeitnehmer beschäftigt. Wegen Rückgangs der Autoproduktion des Auftraggebers der Beklagten, sprach sie wegen des dadurch entstehenden Personalüberhangs gegenüber den Klägern und weiteren Angestellten, die alle Stammmitarbeiter sind, betriebsbedingte Kündigungen aus.

In dem Zeitraum von ca. zwei Jahren vor dem Ausspruch der betriebsbedingten Kündigungen waren bei der Beklagten sechs Leiharbeitnehmer fortlaufend mit nur wenigen Unterbrechungen – wie zum Jahresende oder während der Werksferien – in ihrem Betrieb eingesetzt. Die Kläger erhoben gegen die Kündigungen Kündigungsschutzklagen, denen das Arbeitsgericht Köln stattgab.

Die hiergegen von der beklagten Arbeitgeberin eingelegten Berufungen wurden vom LAG zurückgewiesen. Nach dem Urteil der Richter waren die betriebsbedingten Kündigungen der Stammmitarbeiter unberechtigt, da die Kläger auf den Plätzen der Leiharbeitnehmer hätten weiterbeschäftigt werden können. Diese seien als freie Arbeitsplätze anzusehen, so die Richter. Zwar fehle es nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts an einem freien Arbeitsplatz, wenn der Arbeitgeber Leiharbeitnehmer als Personalreserve zur Abdeckung von Vertretungsbedarf beschäftige. Eine solche Vertretungsreserve sei im vorliegenden Fall aber zu verneinen, da Leiharbeitnehmer, die fortlaufend beschäftigt würden, nicht als Personalreserve zur Abdeckung von Vertretungsbedarf im Unternehmen eingesetzt würden.

Ob das Urteil rechtskräftig ist, ist diesseits nicht bekannt.

## **Gewerblicher Rechtsschutz** . Rückruf nach Kündigung? – Nicht nötig!

LG Kiel, Urteil vom 17.09.2020, Az.: 14 HKO 42/20

Es ist nach einem Urteil des Landgerichts Kiel Mobilfunkunternehmen verboten, dem fristgerecht kündigenden Kunden anstelle einer Kündigungsbestätigung ein „Rückgewinnungsschreiben“ zuzusenden.

Geklagt hatte ein Verbraucherschutzverband gegen einen in Büdelsdorf ansässigen Mobilfunkanbieter. Dem voraus gegangen war eine schriftliche und fristgemäße Vertragskündigung eines Kunden, in der ausdrücklich erwähnt wurde, dass er von dem Unternehmen für andere Zwecke als zur Abwicklung des Vertrages nicht mehr kontaktiert werden wolle. Zudem erbat sich der Kunde eine Kündigungsbestätigung. Das Mobilfunkunternehmen übersandte dem Kunden jedoch keine Kündigungsbestätigung, sondern ein Schreiben mit der Bitte, sich „wegen offener Fragen telefonisch“ zu melden.

Nach Ansicht der Verbraucherschützer sei dieses Verhalten wettbewerbswidrig. Denn es werde dem Verbraucher suggeriert, dass diese sich telefonisch zurückmelden müssten, um einen Vertrag wirksam zu beenden. Nach der Erfahrung des Verbraucherverbandes werden diese Gespräche jedoch zumeist dazu benutzt, den Kunden von seiner Kündigungsentscheidung abzubringen und neue Angebote zu unterbreiten. Dabei ist die Kündigung wirksam, sobald sie dem Kündigungsempfänger zugeht, ohne dass es einer weiteren Bestätigung oder ähnlichem bedarf.

Das Urteil erfolgte im Rahmen eines Anerkenntnisses durch den Anbieter, der zukünftig ohnehin das Schreiben nicht mehr verwenden wolle. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

## **Arbeit und Soziales . Die nächste Stufe – Gesetzlicher Mindestlohn steigt weiter**

Das Bundeskabinett hat Ende Oktober im Rahmen der dritten Mindestlohnanpassungsverordnung beschlossen, dass der gesetzliche Mindestlohn weiter steigen soll. Bis Mitte 2022 wird eine Steigerung in vier Halbjahresschritten auf € 10,45 brutto pro Stunde erfolgen.

Zum 01.01.2021 wird der Mindestlohn zunächst auf € 9,50 brutto pro Stunde angehoben und steigt dann in weiteren Schritten zum 01.07.2021 auf brutto € 9,60, zum 01.01.2022 auf brutto € 9,82 und dann zum 01.07.2022 auf brutto € 10,45.

Nach Aussage des Bundes Arbeitsministeriums orientiert sich die Steigerung an der Tarifentwicklung, berücksichtige aber auch die wirtschaftlichen Unsicherheiten resultierend aus der Corona-Krise.

---

### **Impressum:**

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Vorstand: Michael E. Heil (Sprecher), Frank Hansen, Hajo Schmidt, Tjark-Ture Dierks, Carsten Theilen, Thomas Bertram, Dr. Christian Huschke, Werner Findeisen

Aufsichtsrat: Wolfgang Schoofs, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Hendrik Söhler von Barga, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

[www.ttp.de](http://www.ttp.de)